

Schriften zum Völkerrecht

Band 91

Kriegserklärung und Kriegszustand nach Klassischem Völkerrecht

Mit einem Beitrag zu den Gründen
für eine Gleichbehandlung Kriegführender

Von

Hans-Jürgen Wolff



Duncker & Humblot · Berlin

HANS-JÜRGEN WOLFF

**Kriegserklärung und Kriegszustand nach
Klassischem Völkerrecht**

Schriften zum Völkerrecht

Band 91

Kriegserklärung und Kriegszustand nach Klassischem Völkerrecht

**mit einem Beitrag zu den Gründen für eine
Gleichbehandlung Kriegführender**

Von

Hans-Jürgen Wolff



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Wolff, Hans-Jürgen:

Kriegserklärung und Kriegszustand nach klassischem
Völkerrecht: mit einem Beitrag zu den Gründen für eine
Gleichbehandlung Kriegführender / von Hans-Jürgen Wolff. –
Berlin: Duncker u. Humblot, 1990

(Schriften zum Völkerrecht; Bd. 91)

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 1989

ISBN 3-428-06837-8

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1990 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Druck: Alb. Sayffaerth – E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0582-0251

ISBN 3-428-06837-8

Meinen Eltern

Kanone mit der Bleiwaage gerichtet

NON SOLVM ARMIS.



. . . Y . . . se deben contar las ciencias entre los instrumentos politicos de Reynar. . . Esto significa esta empresa en la pieza de artilleria, nivelada (para acertar mejor) con la esquadra, simbolo de las leyes, y de la justicia, (como diremos) porque con èsta se à de ajustar la paz, y la guerra, sin que la vna, ni la otra se aparten de lo justo, y ambas miren derechamente al blanco de la razon por medio de la prudencia, y sabiduria. . .

Nicht allein mit den Waffen

. . . [Es] seindt vnter die Notwendigsten rüstzeüge so zum Regieren gehören / die wissenschaftt auch zu rechnen / . . . Dises stellet vornemblich vor augen gegenwertiger Sinn-spruch / vnter der gestaldt eines Erincs Stuck nach der blei-wage gericht auf das es desto gewisser treffe / welche bleiwaage / der gesätze vnd gerechtigkeit eine bedeutterin ist / dann dise zu friden vnd krieges zeitten / muß alles also mässigen / das was recht / in der zeit vor augen sey / vnd durch mittel der vor-sichtigkeit / vnd weißheit alles nach dem die vernunftt ziehlet gewislich treffe. . .

Vorwort

Diese Schrift hat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Sommersemester 1989 als Dissertation vorgelegen. Das Manuskript war im Sommer 1986 weitgehend abgeschlossen. Später erschienene Veröffentlichungen wurden, zumeist in den Fußnoten, bis Frühjahr 1988 berücksichtigt.

Ich danke Herrn Professor Dr. Partsch dafür, daß er mich zu dem behandelten Problembereich hingeführt und meine Bemühungen mit freundlicher Geduld begleitet hat.

Die Materialgrundlage der Arbeit scheint durchweg bedenklich dünn. Der Nachteil war in Kauf zu nehmen, sollte das Thema festgehalten werden. „Klassisches Völkerrecht“ ist hier als Stil-, nicht als Wertbezeichnung verwendet. Für das Kriege-recht endet die Ära des Klassischen Völkerrechts wohl im Zeitraum 1880 bis 1945.

Für ihre Unterstützung danke ich den Mitarbeitern: – der Bibliothek des Völkerrechtlichen Instituts der Universität Bonn; – der Stadtbibliothek Braunschweig, insbesondere Frau Burgdorf; – der Bibliothek der Technischen Universität Braunschweig, insbesondere Frau Berndt; – der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen; – der Stadtbibliothek Helmstedt, insbesondere Frau Bowman; – der Bodleian Library; – der Rhodes House Library; – und der Herzog August Bibliothek.

Der Konrad-Adenauer-Stiftung danke ich dafür, daß sie meine Studien mit einem Stipendium gefördert hat. Auch dem Bundesministerium des Innern gilt mein Dank, das durch einen Zuschuß zu den Druckkosten diese Veröffentlichung ermöglicht hat.

Die Abbildung ist dem von A. Henkel und A. Schöne herausgegebenen Band „Emblemata“ entnommen, der Abdruck erfolgt mit freundlicher Zustimmung der J. B. Metzlerschen Verlagsbuchhandlung und des Carl Ernst Poeschel Verlages, Stuttgart.

Hans-Jürgen Wolff

Inhaltsverzeichnis

Einführung	19
-------------------------	----

Erster Teil

Kriegserklärung und Kriegszustand im Völkerrecht vor 1945	21
--	----

Erstes Kapitel: Kriegserklärung	21
--	----

I. Rechtliche Funktion der Kriegserklärung	23
--	----

II. Politische Funktion der Kriegserklärung	24
---	----

III. Erklärungspraxis	29
-----------------------------	----

Zweites Kapitel: Der Wandel des Entstehungsgrundes des Kriegszustands	33
--	----

I. Grotius	34
------------------	----

II. Staatenpraxis im 19. Jahrhundert: Maßnahmen „short of war“	38
--	----

III. Beginnende Abstrahierung des Begriffs Kriegszustand von den Konflikt- fakten (1880 - 1914)	50
--	----

1. Die französischen Maßnahmen gegen China ab 1882	50
--	----

2. Die Blockade Venezuelas 1902/1903	53
--	----

3. Die Völkerrechtslehre vor 1914	55
---	----

IV. Entwicklung bis 1945 – Der Wille zum Kriegszustand als Entstehungsgrund des Kriegszustandes	58
--	----

1. Die sogenannten „Papierkriege“	58
---	----

2. Die Praxis des Völkerbundes	59
--------------------------------------	----

3. Die Völkerrechtslehre zwischen 1914 und 1945	64
---	----

V. Judikatur	67
--------------------	----

1. Der Begriff „Tatbestandswirkung“	67
---	----

2. Rechtsprechung aus den Jahren 1780 bis 1840	69
--	----

3. Rechtsprechung bis zur Wende zum 20. Jahrhundert	71
---	----

4. Rechtsprechung seit der Jahrhundertwende	75
---	----

5. Ergebnis	77
-------------------	----

VI. Zusammenfassung des 2. Kapitels	77
---	----

Drittes Kapitel: Tatbestandswirkung einer Feststellung des Kriegszustands . . .	79
I. Kriegszustand und Humanitäres Völkerrecht	79
II. Diplomatische Beziehungen	81
III. Kriegszustand und Staatenverträge	83
1. Erklärungen bei Konfliktbeginn	84
2. Bestimmungen in Friedensverträgen	84
3. Dogmatischer Wert der Friedensvertragsbestimmungen	86
4. Schrifttum	87
5. Die verbleibende Fragestellung	92
6. Zusammenfassung	96
IV. Neutralitäts- und Seekriegführungsrecht	97
1. Tendenzen zur Anwendung von Neutralitätsrechtssätzen trotz Leugnung des Kriegszustandes	97
2. Tendenzen zur Nichtanwendung des Neutralitätsrechts und Nichtan- erkennung von Seekriegführungsrechten zu Lasten des Aggressors trotz Behauptung des Kriegszustandes	99
V. Kriegszustand und Privatverträge mit Feindpersonen	101
VI. Kriegszustand und Vermögen von Feindpersonen im territorialen Hoheits- bereich des Gegners	106
1. Abgrenzung der Fragestellung	106
2. Konfiskation	107
3. Beschlagnahme, Zwangsverwaltung, Liquidation	112
VII. Kriegszustand und Wirtschaftskriegführung	115
1. „Wirtschaftskrieg“ als wissenschaftlicher Kampfbegriff	115
2. „Wirtschaftskrieg“ als Kampf gegen die feindliche Kriegswirtschafts- kraft	117
3. Schrifttum zur Frage des rechtlichen Verhältnisses von „Wirtschafts- krieg“ und völkerrechtlichem Kriegszustand	118
VIII. Kriegerische Besetzung	129
Ergebnis des Ersten Teils der Untersuchung	133

Zweiter Teil

**Zu den Gründen der Gleichberechtigung Kriegführender
vor Geltung des Kriegsverbotes** 135

Erstes Kapitel: Ius ad bellum, bellum iustum, iustus hostis – Zur Berufung auf die Alten (vor allem durch Carl Schmitt)	136
I. Zur Hegung des Krieges bis 1500	145

Inhaltsverzeichnis	13
II. Zu Territorien, Fehde und Krieg bis 1500	150
III. Zur Funktion der Unterscheidung von hostis und rebellis	154
Zweites Kapitel: „Moderner“ Staat und konfessioneller Bürgerkrieg	156
Drittes Kapitel: Zum Charakter der Kriegführung 1500 bis 1800	169
Viertes Kapitel: Zur Entwicklung der Kriegsrechtslehre 1570 bis 1750	178
I. Bodin	179
II. Ayala	181
III. Gentili	189
IV. Vattel	195
Ergebnis des Zweiten Teils der Untersuchung	206
Literaturverzeichnis	209

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
A. C.	British House of Lords and Judicial Committee of the Privy Council, Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AD	Annual Digest of Public International Law Cases, ab Bd. 7 Annual Digest and Reports of Public International Law Cases, ab Bd. 14 International Law Reports
AdG	Archiv der Gegenwart
a. E.	am Ende
AFDI	Annuaire Francais de Droit International
AIDI	Annuaire de l'Institut de Droit International
AJIL	American Journal of International Law
amtl.	amtlich, amtliche, amtlicher
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel, Article
ASIL	American Society of International Law
Aufl.	Auflage
AUS	Australien
AVR	Archiv des Völkerrechts
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
Bd.	Band
Bde.	Bände
BELG	Belgien
BFSP	British and Foreign State Papers
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BYIL	British Yearbook of International Law
bzw.	beziehungsweise
c.	contre, contro
CambridgeLJ	The Cambridge Law Journal
CAN	Canada
Ch.	Chancery Division of the English High Court of Justice

CLP	Current Legal Problems
Co.	Company
Corp.	Corporation
Cranch	Cranch's United States Supreme Court Reports
CSR	Tschechoslowakei
Ct.	Court
Ct. Claims	Court of Claims Reports (USA)
D	Deutschland, Deutsches Reich
Dall., Dallas	Dallas' Pennsylvania and United States Reports
DAN	Dänemark
Dep't of State Bull.	Department of State Bulletin
ders.	derselbe
DGP	Die Große Politik
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DJZ	Deutsche Juristen Zeitung
Doc.	Document
Dods., Dodson	Dodson's English Admiralty Reports
DRiZ	Deutsche Richter-Zeitung
E. R.	English Reports
et al.	et alii
etc.	et cetera
EW	English Works
F	Frankreich
F. (2d)	Federal reporter, 2nd series
f.	folgende(r)
FA	Foreign Affairs
Fed.	Federal reporter
ff.	fortfolgende
FHS	French Historical Studies
Fn.	Fußnote
FRUS	Foreign Relations of the United States, (auch: United States, Foreign Relations)
FS	Festschrift
FW	Die Friedenswarte
GB	Großbritannien
ggfs.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
GRE	Griechenland

Hansard's	Hansard's Parliamentary Debates
HarvardIntLJ	Harvard International Law Journal
HarvardLRev.	Harvard Law Review
Hill (N. Y.)	Hill's Reports of cases argued and determined in the Supreme High Court of the State of New- York
HLko	Haager Landkriegsordnung
Hrsg.	Herausgeber
HZ	Historische Zeitschrift
i. e. S.	im engeren Sinn
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ILA	International Law Association
ILC	International Law Commission
ILR	International Law Reports, vgl. AD
IMG	Internationaler Militär-Gerichtshof Nürnberg
insbes.	insbesondere
int. , Int.	international, International
IRL	Irland
ITA	Italien
i. V. m.	in Verbindung mit
JAP	Japan
J.C.P.	La Semaine Juridique. Juris Classeur Periodique (Jahr, Teil, Nr.)
JDrInt	Journal du Droit International
Jhrdt.	Jahrhundert
JO	Journal officiel
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts
JournDrInt	Journal du Droit International, vormal's Journal du Droit International Privé et de la jurisprudence comparée
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristen-Zeitung
Kap.	Kapitel
K. B.	King's Bench Division of the English High Court of Justice
KEESING's	Keesing's Contemporary Archives
KRABL.	Amtsblatt des Alliierten Kontrollrats
Lim. , Ltd.	Limited
LJ	Law Journal
LNTS	League of Nations Treaty Series
L.R.P.C.	Law Reports, Privy Council Appeal Cases
LUX	Luxemburg

Me.	Reports of cases determined by the Supreme Judicial Court of Maine (Maine Reports)
MilGov	Military Government
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NiemeyersZ	Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NL	Niederlande
NOR	Norwegen
Nr.	Nummer
NRG	Nouveau Recueil Général de Traités
NY	New York
NYUJIntLPol.	New York University Journal of International Law and Politics
NZ	Neuseeland
OL	Opera Latina
PCIJ	Permanent Court of International Justice
Proc.	Proceedings
ProcASIL	Proceedings of the American Society of International Law
Q. B.	Queen's Bench Division of the English High Court of Justice
R.	Regina, Rex
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdC	Recueil des Cours de l'Académie de Droit International de La Haye
RDDI	Rivista di Diritto Internazionale
Rec.	Recueil
RecTAM	Recueil des Décisions des Tribunaux Arbitraux Mixtes
REDI	Revue Egyptienne de Droit International
Res.	Resolution
Rev.	Revue, Review
RevDrInt	Revue de Droit International
RevEspDI	Revista Española de derecho internacional
RevHell	Revue Hellénique de Droit International
R. G.	Recueil Général
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RGDIP	Revue Générale de Droit International Public
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIAA	United Nations, Reports of International Arbitration Awards
Rn.	Randnummer
Rob.	Chr. Robinson's English Admiralty Reports
S.	Seite(n)
sc.	scilicet

SdN	Société des Nations
Soc.	Society, Société
sog.	sogenannt(e)
Sp.	Spalte
spec., spéc.	special, spécial
Stichw.	Stichwort
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
Suppl.	Supplement, Supplément
SVN	Satzung der Vereinten Nationen
S. W.	South Western Reporter
teilw.	teilweise
TLR	Times Law Reports
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
USSR	vgl. UdSSR
v.	von; bei Gerichtsentscheidungen: versus
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
VirginiaJIntL	Virginia Journal of International Law
VN	Vereinte Nationen
WÜD	Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen
WVR	Wörterbuch des Völkerrechts, 2. Aufl., Hrsg.: Strupp / Schlochauer
WVR (1. Aufl.)	Wörterbuch des Völkerrechts, 1. Aufl., Hrsg.: Strupp
Yb	Yearbook
ZakDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZfP	Zeitschrift für Politik
ZfVR	Zeitschrift für Völkerrecht
ZHistF	Zeitschrift für Historische Forschung
ZöR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZRG GA	Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRG KA	Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
z. T.	zum Teil

Einführung

Im heute geltenden Völkerrecht ist das vor dem Kriegs- und Gewaltverbot gewachsene, klassische Recht der Staatenkonflikte „aufgehoben“ in der bekannten mehrfachen Bedeutung. Daß es auf eine höhere Stufe gehoben sei, gilt als ausgemacht. Unklar dagegen blieb, inwieweit es abgeschafft, inwieweit aufbewahrt ist. Diese Fragen sind nur dann sinnvoll zu präzisieren und beantworten, wenn zunächst das klassische Recht der Staatenkonflikte in seiner Entwicklung und Struktur analysiert wird. Das ist bislang nicht in ausreichendem Maße geschehen. Deshalb entstehen neue Probleme (etwa das, ob bei schon monatelang anhaltender Waffenruhe trotz dem Gewaltverbot Handelsschiffe mit der Begründung angehalten und auf Konterbande durchsucht werden dürfen, es herrsche noch immer Kriegszustand) und neue Scheinprobleme (etwa die zu den Konferenzen über die Einwirkung bewaffneter Konflikte auf internationale Verträge führenden); und alte Probleme entwickeln sich zu Wiedergängern (etwa das der Relativierung von Neutralitätspflichten, das als These eines Rechtsstatus parteilichen Unbeteiligtseins ebenso zurückgekehrt ist wie als Doktrin der Drittpressalie).

Die folgende Untersuchung ist historisch und systematisch angelegt und zugleich orientiert an Problemen der Rechtslage des durch Kriegs- und Gewaltverbot geprägten Völkerrechts und seiner Grundfrage, welche Rechtsfolgen an rechtswidrigen zwischenstaatlichen Gewalteinsetz (noch) zu knüpfen sind. Zuerst geht es um den „Kriegszustand“ als einen Zentralbegriff des klassischen Völkerrechts. Im historischen Längsschnitt werden der Wandel des Entstehungsgrundes des Kriegszustands und dessen rechtliche Bedeutung, wie sie sich bis 1945 herausgebildet hatte, dargestellt. Sodann wird der Frage nachgegangen, worauf die nach klassischem Völkerrecht axiomatische rechtliche Gleichheit Kriegführender im Kriegszustand zurückgeht. Die beiden Untersuchungsschritte dienen dazu, den für eine Beurteilung der gegenwärtigen Rechtslage notwendigen Abstand zu schaffen: von einer politisierenden Betrachtung des Völkerrechts, die nicht mehr auf Begriffe kommt, ebenso wie von einem auf Lehrbucheinteilungen fixierten Denken, dessen Syllogismen wirklichkeits- und geschichtsfremd bleiben. Die beiden Untersuchungsschritte dienen der Analyse der gegenwärtigen Rechtslage. Daraus ergibt sich: Einerseits werden rechtliche Entwicklungen auch über den Zeitpunkt 1928 bzw. 1945 weiterverfolgt, um vorbereitende Feststellungen treffen zu können. Andererseits wird die Untersuchung stets nur so weit geführt, wie es mit Blick auf ihren eigentlichen Zweck notwendig erschien. Sie endet deshalb beispielsweise im Zweiten Teil bereits mit Betrachtung des Werkes von *Vattel* und läßt

so unter anderem die reizvolle Frage des völkerrechtlichen Status des Osmanischen Reiches vor 1856 außer Betracht. Es geht im Zweiten Teil auch nicht um eine Kritik des Werkes von Carl *Schmitt* (deshalb konnte auf ausdrückliche Auseinandersetzung mit der Sekundärliteratur zu Leben und Werk verzichtet werden), sondern lediglich um eine Untersuchung (allerdings für das Verständnis seiner Schriften nicht unbedeutender) rechtshistorischer Thesen dieses Autors. Es wird, stark vergrößernd gesagt, zu zeigen versucht, daß das Kriegsrecht nicht auf eine durch die Heraufkunft des „modernen Staates“ als einzigem Kriegsrechtssubjekt gebildete „Epochenschwelle“ neu gegründet werden mußte, sondern auf eine Gegenseitigkeitsbeziehung gestellt blieb, die nur in der Periode der Errichtung des staatlichen Gewaltmonopols einigen Arten von Kombattanten gegenüber verleugnet wurde. Diese rechtsgeschichtliche Abgrenzung soll eine Kritik der seit 1928 vertretenen völkerrechtlichen Diskriminierungskonstruktionen vorbereiten, die mit den Thesen Carl *Schmitts* gewisse nur bei ihm näher entwickelte Prämissen teilen. Das Resultat dieser Kritik stimmt mit den Ergebnissen Carl *Schmitts* zum Teil überein.

Doch deuten diese Bemerkungen bereits darauf hin, daß die Studie in dem Gedanken geschrieben wurde, die Entwicklung über den gewählten Stichtag hinaus weiterzuverfolgen. Insbesondere wird es dabei nötig sein, mit Rücksicht auf das Gewaltverbot der Charta der Vereinten Nationen die schon früher angebahnten Entwicklungen auf den Gebieten der Verantwortlichkeit der Staatsführung für rechtswidrige Gewaltanwendung, der Zubilligung von „belligerent rights“ an Verteidiger und Angreifer, der Verhängung ad hoc von der Staatengesellschaft beschlossener Sanktionen, und der entsprechenden Reduzierung des klassischen Neutralitätsstatus zu untersuchen. Verf. hofft, daß es ihm möglich sein wird, seine Arbeit durch eine solche weiterführende Darstellung ergänzen zu können.

Erster Teil

Kriegserklärung und Kriegszustand im Völkerrecht vor 1945

Erstes Kapitel

Kriegserklärung

Am Ende des 19. Jahrhunderts war man von „pomp and circumstance“ der Kriegserklärung¹ weitgehend abgekommen, die verbliebenen Anforderungen an Form und Inhalt der Erklärung haben sich nicht mehr verändert.

In der Kriegserklärung wird der Eintritt in den Kriegszustand mitgeteilt². Die Erklärung muß vom Adressaten, dem Kriegsgegner, empfangen³, aber nicht angenommen werden⁴. Dahinter steht die Überlegung, daß die Wirkung der Kriegserklärung ebensowenig von ihrer Annahme abhängen könne wie der Angriff⁵; die Einseitigkeit der Erklärung ist seit dem 18. Jahrhundert eine Weiterung der Freiheit der Kriegseröffnung. Erklärender und Empfänger können nicht nur Staaten sein⁶, sondern auch Bürgerkriegsparteien und Aufständische, soweit sie als Kriegführende anerkannt sind⁷. Die Kriegserklärung ist an keine Form gebunden⁸, erfolgt aber regelmäßig durch Überreichen einer

¹ Zur Staatenpraxis des 16. bis 18. Jahrhunderts *Steinlein*, Form der Kriegserklärung, S. 23 ff.; vgl. auch *Picavet*, Revue d'histoire diplomatique 1938, 423 (424 f.).

² *Liszt*, Völkerrecht, S. 211; *Mosler*, Stichw. Kriegsbeginn, WVR II, S. 328.

³ Zur Frage, ob die Erklärung *direkt* an den völkerrechtlichen Adressaten gerichtet werden muß, vgl. 1. Teil, 1. Kap., II.

⁴ *Steinlein*, Form der Kriegserklärung, S. 123; *Wengler*, Völkerrecht III, S. 1379; *Castrén*; The present law, S. 98. Die Erklärung wurde mitunter aus politischen Gründen zurückgewiesen, so 1914 von den USA, obwohl Mexico die Besetzung von Vera Cruz durch amerikanische Truppen als Kriegsbeginn begriff – vgl. *Brownlie*, Use of force, S. 36 f. und *Briggs*, Law of Nations, S. 973 –; auch 1943 die Erklärung der italienischen *Badoglio*-Regierung durch den deutschen Botschafter in Madrid – vgl. *Grob*, Relativity, S. 290.

⁵ Vgl. Lord *Stowell*, The Eliza Ann [1813] 1 Dodson 244 (247); *Phillimore*, Commentaries III, S. 85, *Balladore Pallieri*, Diritto bellico, S. 19.

⁶ So aber wohl *Steinlein*, Form der Kriegserklärung, S. 125; *Oppenheim / Lauterpacht*, Int. law II, S. 293.

⁷ *Eagleton*, AJIL 1938 (19, 26, 27); *Wengler*, Völkerrecht II, S. 1379, 1388, 1469 ff.; die Doktrin zur Anerkennung als kriegführende Partei ist „complex and confused“ (*Brownlie*, Principles, S. 90) und liegt hier am Rande.

⁸ *Kunz*, Kriegerrecht, S. 40; *Berber*, Völkerrecht II, S. 89; a. A. *Oppenheim / Lauterpacht*, Int. law II, S. 294; *Sharma*, Indo-Pakistan Maritime Conflict, S. 29 – (Schrift-